



Brüssel, den 28. Januar 2026  
(OR. en)

5628/1/26  
REV 1

ECOFIN 65  
FIN 105  
RELEX 86  
COEST 56  
*EIB*  
*ECB*

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Dezember 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (Dokument ST 16367/25) und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (Dokument ST 16376/25) vorgelegt.
2. Damit die erforderliche finanzielle Unterstützung für die Ukraine ab dem zweiten Quartal 2026 sichergestellt ist, kam der Europäische Rat am 18. Dezember 2025 (EUCO 24/25) überein, der Ukraine ein Darlehen in Höhe von 90 Milliarden EUR für die Jahre 2026-2027 auf der Grundlage von EU-Anleihen auf den Kapitalmärkten zu gewähren, die durch den Handlungsspielraum des EU-Haushalts abgesichert sind. Der Europäische Rat kam ferner überein, dass eine Mobilisierung von Mitteln aus dem Unionshaushalt als Garantie für dieses Darlehen keine Auswirkung auf die finanziellen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakei haben wird.

3. Das vom Europäischen Rat vereinbarte Darlehen, mit dem umgehend auf die Lage in der Ukraine reagiert werden soll, erfordert sowohl Einstimmigkeit über die Änderung des MFR als auch eine Einigung über ein durch den Handlungsspielraum des EU-Haushalts abgesichertes Darlehen, das keine Auswirkung auf die finanziellen Verpflichtungen dieser drei Mitgliedstaaten hat. Aus den Beratungen des Europäischen Rates und den Schlussfolgerungen geht klar hervor, dass die Erreichung des Ziels dieses Darlehens innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch ein Paket von Rechtsakten, an denen die Union als Ganzes beteiligt ist, unmöglich ist, was der AStV am 19. Dezember 2025 bestätigt hat.
4. Das Instrument zur Bereitstellung des Darlehens für die Ukraine und die erforderlichen Änderungen der MFR-Verordnung können daher als letztes Mittel nur durch eine Kombination aus einstimmiger Einigung über die MFR-Verordnung und einer Verstärkten Zusammenarbeit bei den Instrumenten nach Artikel 212 AEUV zur Einrichtung des Darlehens, für das die sich aus der Durchführung dieses Rechtsakts ergebenden Ausgaben gemäß Artikel 332 AEUV von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden, vereinbart werden. Daher ist für den oben genannten Vorschlag für ein Darlehen für die Ukraine eine Verstärkte Zusammenarbeit erforderlich.
5. Am 20. Dezember 2025 forderten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden (Dokument ST 17101/25) die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit vorzulegen, dessen Ziel und Anwendungsbereich darin bestehen, der Ukraine für die Jahre 2026-2027 ein Darlehen in Höhe von 90 Mrd. EUR auf der Grundlage von EU-Anleihen auf den Kapitalmärkten zu gewähren, die durch den Handlungsspielraum des Unionshaushalts abgesichert sind, indem den Nummern 3 und 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (EUCO 24/25) sowie Nummer 8 des Textes zur Ukraine, der von 25 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt wird (EUCO 26/25), Wirkung verliehen wird.
6. Die Kommission hat dem Rat am 23. Dezember 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine (Dokument ST 17116/25) übermittelt.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. Januar 2026 eine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 17113/25) erzielt und in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates beschlossen, dass der Rat für den Beschluss, den oben genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 329 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, das schriftliche Verfahren anwendet.
8. Der Rat hat am 12. Januar 2026 im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 17113/25) zu ersuchen.
9. Das Europäische Parlament hat am 21. Januar 2026 seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine (Dokument ST 5663/26 + COR 1) erteilt.
10. Vor diesem Hintergrund wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, das Einvernehmen über den Wortlaut zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss in der bereits von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 17113/25) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmennthaltung Ungarns annimmt.